

Schützenverein Ohr 1904 e.V.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als:

Jugendlicher, Azubi, Student (Beitrag 30,-- €/Jahr) Erwachsener (Beitrag 45,-- €/Jahr)

Mitglied zu dem Schützenverein Ohr 1904 e.V.

Grundlage der Mitgliedschaft ist unsere Satzung vom 7. August 2009. (siehe Seiten 2 & 3 dieses Dokuments)

Zugleich wird die Verpflichtung übernommen, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen an Beiträgen, sowie ggf. in absoluten Ausnahmefällen Umlagen, die von der Mitgliederversammlung aufgrund von besonderen Umständen beschlossen wurden, zu zahlen.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

in: _____

PLZ & Ort: _____

Straße & Nr: _____

Telefon: _____

E-Mail* _____

* Ich bin damit einverstanden Vereinsnachrichten via E-Mail zu erhalten

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bankeinzug jährlich zum 15. April oder nach schriftlicher Abbuchungsterminankündigung.

Zahlungsempfänger: Schützenverein Ohr 1904 e.V., Kastanienweg 2, 31855 Aerzen

Gläubiger-ID-Nummer: DE22 2546 2160 0004 0525 00

Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer des neuen Vereinsmitglieds
Mitgliedsbeitrag

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Schützenverein Ohr 1904 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schützenverein Ohr 1904 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

Ort, Datum

Unterschrift (Bei minderjährigen gilt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Hinweis gem. BDSG: Personenbezogene Daten werden EDV-mäßig erfasst und gespeichert.

Satzung für den Schützenverein Ohr 1904 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein eV Ohr 1904". Er hat seinen Sitz in 31860 Emmerthal-Ohr, Landkreis Hameln- Pyrmont und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schieß-Sports sowie die Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen und schießsportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Jugendliche können in die Jugendgruppe des Schützenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die Zugehörigkeit zu der Jugendgruppe kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr fortgesetzt werden.
3. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder über 21 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 21 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
4. Mitglieder, die sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben freien oder Zutritt zu ermäßigten Preisen zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.
2. Jedes geschäftsfähige Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist der Beitrag ist bis zum Jahresschluss zu zahlen,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, sich unspornlich verhält und den Schießbetrieb stört. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Generalversammlung anzurufen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Der Schützenpass und der Wettkampfpass sind zum Ende des Schießjahres (30. September) unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag des Vereins und den Jahresbeiträgen für den Deutschen Schützenbund, den Niedersächsischen Sportschützenverband, den KSSV Hameln-Pyrmont und der Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Ehrenmitglieder können von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit werden.

§ 8 - Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes (KSSV Hameln- Pyrmont), Landesverbandes (NSSV) und über diesen Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) e.V., dessen Ordnungen und Richtlinien insbesondere für den Wettkampfsport für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich sind.

§ 9 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.Erweiterter Vorstand:
Der Vereinsschießsportleiter
der stellvertretende Vereinsschießsportleiter,
die Damenleiterin,
der/die Jugendwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andere Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 - Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb dieser Frist abwählbar.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied über 18 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch öffentliche Bekanntmachung in der DeWeZet (Deister- & Weser-Zeitung). Persönliche Zustellung durch Boten, postalisch oder durch Nutzung elektronischer Datenübermittlung (E-Mail). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitglieder,
 - e) etwa anfallende Wahlen und Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr
 - g) Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen,
 - h) Anträge
 - i) Informationen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

§ 15 - Weitere Mitgliederversammlungen (Vierteljahres-/Halbjahresversammlungen)

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss schriftlich wenigstens 8 Tage vorher erfolgen.

§ 16 - Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. 3/4 Stimmenmehrheit ist erforderlich bei:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds,
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 17 - Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die gewählten Jugendleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sollten über entsprechende Lizenzen verfügen.

§ 18 - Protokollierung

Über den Verlauf der Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 19 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeindeverwaltung Emmerthal) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (Schießsport).
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Emmerthal/Ohr 14. Januar 2009

Geändert durch Vereinsbeschluss am 07. August 2009